

kriens

Ergänzungsleistungen – Todo's zum Jahresbeginn

1. Wichtig zu wissen

Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, erhalten jeweils im Dezember eine neue Verfügung der Ausgleichskasse für die Ergänzungsleistungen gültig ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Jeweils zu Jahresbeginn gilt es sicher zu stellen, dass die Ergänzungsleistungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Auch sollte jede Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, die Vermögenswerte für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anfangs Jahr aktualisieren lassen, sofern ein Vermögensverzehr in der Ergänzungsleistungsberechnung angerechnet wird. Falls weniger Vermögen ausgewiesen wird, kann dies zu höheren Ergänzungsleistungen führen.

Bitte prüfen Sie daher die erhaltene neue Berechnung genau und gleichen Sie die darin erhaltenen Zahlen mit Ihren Unterlagen ab. Sollten Sie der Berechnung nicht folgen können, melden Sie sich bitte bei der Fachstelle Privatbeistandspersonen oder direkt bei der entsprechenden Ausgleichskasse.

Wir bitten Sie danach spätestens bis Ende Februar folgende Belege bei der Ausgleichskasse einzureichen:

- Vermögen per 31. Dezember (Zins- und Saldomeldungen, Wertschriften usw.)
- Heimbewohner: neues Tarifblatt; aktuelle Heimrechnung Januar
- Erwerbseinkommen: Lohnabrechnung Januar; Lohnausweis Vorjahr; Berufsauslagen wie Passepartout und auswärtige Verpflegung
- Mietwohnung: allfällige Mietzinsänderungen

2. ungedeckte Krankheitskosten

Kostenbeteiligungen der Krankenkasse (Selbstbehalt / Franchise), Zahnarztkosten und medizinisch bedingte Transportkosten werden höchstens für 15 Monate rückwirkend ab Rechnungsstellung erstattet. Reichen Sie deshalb regelmässig der Ausgleichskasse die Abrechnungen ein, damit die Frist nicht verpasst wird.

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Fachstelle Privatbeistandspersonen
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
privatbeistandspersonen@kriens.ch

kriens.ch/privatbeistandspersonen

